

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen der Gemeindevorstellung Triesen als Verpächterin einerseits

und der Alpenützergenossenschaft Triesen als Pächterin andererseits.

1. Die Gemeinde Triesen verpachtet und die Alpenützergenossenschaft Triesen pachtet auf Zusehen hin, nachfolgende, sich auf Triesner Gemeindegebiet und im Eigentum der Gemeinde befindlichen Alpen:

a) Valüna Säss, Valüna Waldboden, ohne die Hütte auf Waldboden, Valüna Obersäss,

b) Allmend Forst.

2. Die Gemeinde Triesen überlässt aufgrund von Art. 30 der Gemeinds-Alpstatuten die unmittelbare Leitung der gepachteten Alpe der Alpenützergenossenschaft Triesen. Derselben steht auch das Recht zu, die gepachtete Alpe mit ihrem eigenen Vieh zu bestossen und wenn nötig, noch fremdes Vieh anzunehmen, jedoch verpflichtet sich die Pächterin, auf die Alpe nicht mehr Vieh aufzutreiben sie dieselbe zu tragen vermag.

Die Alpenützergenossenschaft hat für die Bewirtschaftung der gepachteten Alpe ein eigenes Statut aufzustellen, das dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen ist.

3. Der Gemeinderat bestellt zur Wahrung seiner Interessen gegenüber der Alpenützergenossenschaft eine dreigliedrige Kommission.

4. Der Pachtzins für das gepachtete Gebiet beträgt jährlich Fr. 5500.-- (in Worten: fünftausendfünfhundert Schweizerfranken) und ist jeweils auf Jahresende an die Gemeindekasse Triesen zu bezahlen.

Das heute in der Alpe befindliche Inventar wird bei Pachtantritt in ein Inventarbuch aufgenommen und ist nach Auflösung der Pacht wieder an die Gemeinde abzugeben. Die Mehr- bzw. Neuanschaffungen werden ebenfalls in das Inventarbuch eingetragen und nach Ablauf der Pacht, nach Abzug der üblichen Amortisationsquote, von der Verpächterin käuflich übernommen, sofern dieselbe weitere Verwendung dafür hat.

5. Am Ende jedes Pachtjahres wird, sofern die Pachtdauer verlängert wird, der Pachtzins von beiden Teilen einvernehmlich überprüft und eventuell notwendig gewordenen Anpassungen an die bestehenden Verhältnisse vorgenommen.

6. Folgende Leistungen gehen zulasten der Pächterin:

a) Instandstellungsarbeiten, die durch die übliche Benützung bedingt sind: Ausbesserung von Fenstern, Fensterläden, Türen, kleinere Schäden an der Bedachung, das Weisseln der Räume, Unterhalt der Feuerreinrichtungen und der Stallbrücken.

b) Instandhaltung der Trieb- und Fahrwege und der Alpzäune (ausgenommen der Weg von der Abzweigung Gampergritsch gegen Gapfahl).

c) Haltung von Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Krankenkasse.

7. Das für die Alpe notwendige Nutz- und Brennholz sowie das Zaunholz wird in Einverständnis mit dem Forstamt von der Gemeinde stehend zur Verfügung gestellt.

8. Gründe, die Alpe nicht länger als ein Jahr zu verpachten sind:

a) ausgesprochen schlechte Bewirtschaftung,

b) Nichtbezahlung des Pachtzinses, der wie schon erwähnt, auf Ende des Jahres fällig ist.